Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

26.01.1999 - Drucksache 14/1317

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/1317

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13. November 1998

Entschädigung von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern in Bremen

1. Wie viele Zwangsarbeiter/-innen haben während des 2. Weltkrieges bei Einzelpersonen, in der Privatwirtschaft und für staatliche/kommunale Behörden und Einrichtungen auf dem Gebiet des heutigen Landes Bremen arbeiten müssen?

2. Wie schlüsselt sich die Gesamtzahl auf nach Geschlecht, nach Herkunftsland und -grund, nach Form und Länge der zwangsweisen Arbeitsverpflichtung sowie nach Art der „Arbeitgeber"?

3. Wer hat die Zwangsarbeiter/-innen „angeworben", angefordert, „vermittelt" oder zugewiesen?

4. Haben die Zwangsarbeiter/-innen für ihre Arbeit während ihres Aufenthalts in Bremen einen Lohn erhalten; wenn ja, welcher Art?

5. Wie viele und welche Gruppen von Zwangsarbeitem haben nach 1945 eine Entschädigung oder Wiedergutmachung erhalten? Welche Gruppen sind bisher ohne Entschädigung geblieben? Hat es nach Kenntnis des Senats Entschädigungsleistungen nach 1945 durch Firmen gegeben?

6. SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben in der Bonner Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 ihre Absicht erklärt, „unter Beteiligung der deutschen Industrie eine Bundesstiftung ‚Entschädigung für NS-Zwangsarbeit' auf den Weg zu bringen". Wie beurteilt der Senat diese Pläne? Wird der Senat dafür eintreten, daß sich an einer solchen Stiftung auch Bundesländer und Gemeinden beteiligen? Sollten in eine solche Stiftung auch die von verschiedenen Firmen angekündigten Fonds einbezogen werden?

7. Wie weit wird der Senat in der Lage sein, bei Anfragen und Anträgen in Bremen geleistete Zwangsarbeit nachzuweisen und zu bestätigen? Welche Verfahren und Kriterien hält er dafür für angemessen?

8. Sind archivarische und wissenschaftliche Arbeiten nach heutiger Kenntnis des Senats erforderlich und geplant, um von seiten des Landes Bremen die Arbeit einer Bundesstiftung „NS-Zwangsarbeit" unterstützen zu können?

9. Erhält der Senat derzeit Anfragen, Anträge oder Bitten von ehemaligen Zwangsarbeitern/Zwangsarbeiterinnen um Entschädigung, Wiedergutmachung oder Unterstützung? Wenn ja, wie werden solche Anfragen behandelt?

10. Sind dem Senat Anfragen von ehemaligen Zwangsarbeitern/Zwangsarbeiterinnen bei Privatfirmen oder Privatpersonen bekannt geworden; wenn ja, wie sind solche Anfragen bisher behandelt worden? Was hat der Senat getan, um Privatfirmen oder Privatpersonen auf die Verantwortung zur Archivierung und Beantwortung von Anfragen hinzuweisen und mit ihnen in Gespräche/Verhandlungen zur Beteiligung an einer Wiedergutmachungsregelung einzutreten?

11. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um betroffenen Menschen übergangsweise bis zur Errichtung einer Stiftung und in unabweisbaren Notfällen zu helfen?

12. Was wird der Senat tun, um in der Öffentlichkeit des Landes Bremen ein lebendiges und aktives Klima des Gedenkens und der Wiedergutmachung auch dieser Opfer des Nationalsozialismus zu fördern?

Dr. Kuhn,
Dr. Helga Trüpel und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

D a z u

Antwort des Senats vom 26. Januar 1999

Der Senat beantwortet die o. g. Anfrage wie folgt:

Der Einsatz von Zwangsarbeitern während der nationalsozialistischen Herrschaft in Bremen ist anläßlich einer Kleinen Anfrage der Fraktion der Grünen vom 23. Januar 1986 bereits einmal behandelt worden. In seiner Antwort vom 16. Dezember 1986 (Drucksache 11/804) hat der Senat für den Begriff „Zwangsarbeiter/-in" sinngemäß nachstehende Formulierung verwandt, die auch den folgenden Ausführungen zugrunde liegt:

Zwangsarbeiter/-innen sind Menschen, die mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt zu Arbeitsleistungen für private Betriebe, Einzelpersonen oder staatliche und kommunale Stellen gezwungen wurden und außerhalb regulärer Arbeitsbedingungen standen.

Der Senat geht im folgenden nur von den Zahlen für das Stadtgebiet Bremen aus. Dem Senat liegen gegenwärtig nur Angaben zum Umfang der Zwangsarbeit im Stadtgebiet Bremen vor. Er bemüht sich zur Zeit, entsprechende Zahlen und Angaben für Bremerhaven in Zusammenarbeit mit dem Magistrat Bremerhaven und niedersächsischen Stellen noch zu ermitteln.

Zu Frage 1.: Wie viele Zwangsarbeiter/-innen haben während des 2. Weltkrieges bei Einzelpersonen, in der Privatwirtschaft und für staatliche/kommunale Behörden und Einrichtungen auf dem Gebiet des heutigen Landes Bremen arbeiten müssen?

Aufgrund der Quellenlage ist es nicht möglich, einigermaßen gesicherte Aussagen über den Umfang des Zwangsarbeiter/-inneneinsatzes während des 2. Weltkrieges in Bremen zu machen. Im September 1944 waren im Stadtgebiet Bremen 38.567 Zwangsarbeiter/-innen in größeren und kleineren Lagern eingesetzt. Hinzugerechnet werden müssen die in der bremischen Landwirtschaft beschäftigten Zwangsarbeiter/-innen. Im April 1944 waren dies 950, des weiteren Einzelpersonen, die in Privathaushalten ihrer Arbeitgeber wohnten. Die Gesamtzahl aller jemals zum Einsatz gelangten Personen dürfte höher als die für 1944 ermittelte Zahl liegen, da die Zwangsarbeiter/-innen „verschoben" wurden, d. h. je nach Bedarf der Kriegswirtschaft auch in anderen Städten eingesetzt wurden, und auch nicht alle die gesamte Zeit ihres Einsatzes in Bremen geblieben waren. Die diesbezügliche Fluktuation wurde im August 1944 mit jährlich 10 % beziffert.

Man muß davon ausgehen, daß zwischen 1942 und 1945 zudem rund 8.000 KZ-Häftlinge der Konzentrationslager Neuengamme und Auschwitz-Birkenau in Bremen Zwangsarbeit geleistet haben.

All dies berücksichtigt, dürfte man bei einer sehr vorsichtigen Schätzung auf insgesamt ca. 70.000 Zwangsarbeiter/-innen kommen.

Zu Frage 2.: Wie schlüsselt sich die Gesamtzahl auf nach Geschlecht, nach Herkunftsland und -grund, nach Form und Länge der zwangsweisen Arbeitsverpflichtung sowie nach Art der „Arbeitgeber"?

Eine Differenzierung nach Geschlecht und Herkunftsland ist nur für die Stichzahl vom September 1944 und damit für die Insassen der größeren und kleineren Arbeitslager möglich. So waren beispielsweise von den insgesamt damals 38.567 in Bremen lebenden Zwangsarbeitern/Zwangsarbeiterinnen 14.486 Ostarbeiter, 25.914 Männer und 12.653 Frauen.

Für die Gesamtzahl der Zwangsarbeiter/-innen sind Differenzierungen nach Form und Länge der zwangsweisen Arbeitsverpflichtung sowie nach Art der Arbeitgeber nicht möglich. Die Dauer der Arbeitsverpflichtung konnte wenige Wochen, aber auch mehrere Jahre betragen. Einzelnachweise hierzu liegen nur vereinzelt vor. Einsatzbetriebe können aus den vorliegenden Unterlagen nur nach Branchen (Werftindustrie, Handwerk, Landwirtschaft, Betriebe, kommunale Stellen etc.) oder für einzelne Arbeitgeber benannt werden.

Zwangsarbeit umfaßte in Bremen Personen,

— die sich zunächst freiwillig zur Arbeit nach Bremen gemeldet hatten, deren Status später aber in den von Zwangsarbeitern geändert worden war (Niederländer, Franzosen, Italiener, Belgier);

— die zur Arbeit in Bremen gezwungen und deportiert wurden (Franzosen, Italiener, Belgier, Serben, Tschechen, Polen, Angehörige der damaligen Sowjetunion) sowie

— die als KZ-Häftlinge zum Einsatz kamen.

Zu Frage 3.: Wer hat die Zwangsarbeiter/-innen „angeworben", angefordert, „vermittelt" oder zugewiesen?

Der gesamte Arbeitseinsatz unterstand zunächst dem Reichsarbeitsministerium. Den Landesarbeitsämtern und ihren untergeordneten Dienststellen oblag es, in enger Zusammenarbeit mit den Wehrwirtschaftsinspektionen und den Rüstungskommandos den Firmen und den landwirtschaftlichen Betrieben die Zwangsarbeiter/-innen zuzuweisen. Hierbei richtete man sich durchaus nach den Wünschen und Anforderungen der Betriebe, von denen einzelne auch im Ausland eigene Werbebüros unterhielten.

Im März 1942 wurde der Gauleiter von Thüringen, Fritz Sauckel, für den Zwangsarbeiter/-inneneinsatz als „Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz" zuständig. An diesen gaben die Arbeitsämter nun die Anforderungen aus Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Stellen weiter. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Beseitigung der durch Luftangriffe eingetretenen Schäden forderten auch die Städte Zwangsarbeiter/-innen beim Generalbevollmächtigten an und vermittelten diese wiederum im Arbeitsinnenverhältnis an Privatbetriebe.

Zu Frage 4.: Haben die Zwangsarbeiter/-innen für ihre Arbeit während ihres Aufenthalts in Bremen einen Lohn erhalten; wenn ja, welcher Art?

Formal haben die Zwangsarbeiter/-innen während ihres Arbeitseinsatzes in Bremen Lohn erhalten. Die Höhe der Entlohnung war jedoch hinsichtlich der Herkunftsländer unterschiedlich. Waren die sogenannten Westarbeiter, besonders die Niederländer, hinsichtlich der Löhne den deutschen Arbeitern gleichgestellt, so sah dies für die Polen und die sogenannten Ostarbeiter völlig anders aus. Ostarbeiter erhielten zunächst nur ein „kleines Taschengeld". 1942 wurde auch bei ihnen eine Art Leistungslohn eingeführt. Nach den Abzügen für Unterkunft und Verpflegung blieb nur wenig über. Davon mußten die Kosten für Bekleidung getragen werden. Die wenigsten Arbeiter/-innen erhielten ihren vollen Lohn. Der verbleibende Lohn wurde zudem oft nur in sogenanntem Lagergeld ausgezahlt: die Arbeiter/-innen konnten damit lediglich im Lager zusätzliche Lebensmittel kaufen. Geld nach Hause zu schicken war, selbst wenn etwas übrig geblieben wäre, für die Polen und die Ostarbeiter grundsätzlich unmöglich. Im April 1943 wurde hinsichtlich der ähnlich behandelten Kriegsgefangenen festgestellt, daß westliche Kriegsgefangene 70 Pfennig, polnische 50 Pfennig und sowjetische 20 Pfennig von ihrem Lohn für die täglich zu leistende Arbeit behalten durften. KZ-Häftlinge erhielten als Zwangsarbeiter/-innen überhaupt keinen Lohn.

Zu Frage 5.: Wie viele und welche Gruppen von Zwangsarbeitem haben nach 1945 eine Entschädigung oder Wiedergutmachung erhalten? Welche Gruppen sind bisher ohne Entschädigung geblieben? Hat es nach Kenntnis des Senats Entschädigungsleistungen nach 1945 durch Firmen gegeben?

Personen, die aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden, hatten aufgrund der geltenden Rechtslage keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der geleisteten Zwangsarbeit als solcher. Nur wenn sie Zwangsarbeit in einem Konzentrationslager oder unter haftähnlichen Bedingungen bei deutschen Unternehmen leisten mußten und die persönlichen Antragsvor-

aussetzungen, d. h. die Frist-, Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen erfüllten, konnten sie Haftentschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1956 erhalten.

Darüber hinaus konnten Personen, die unter der NS-Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität Zwangsarbeit geleistet und dadurch einen Körper- oder Gesundheitsschaden erlitten haben, als sog. Nationalgeschädigte im Sinne von Artikel VI BEG-Schlußgesetz von 1965 eine Leistung erhalten, wenn sie am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sind.

Wie viele Zwangsarbeiter/-innen unter denjenigen Verfolgten und Nationalgeschädigten waren, die so überhaupt eine Leistung nach dem BEG bzw. dem BEG-Schlußgesetz erhalten haben, ist nicht erfaßt worden und kann nachträglich nicht mehr ermittelt werden.

Geschädigte ausländischer Staaten, insbesondere aus den osteuropäischen Ländern, die die verschiedenen persönlichen Voraussetzungen des BEG bzw. des BEG-Schlußgesetzes nicht erfüllten, gehörten somit nicht zu den anerkannten Opfern nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen. In ihrem Fall wurden keinerlei Unrechtsmaßnahmen anerkannt, weder ihre Deportation noch die vielfältigen Verfolgungsmaßnahmen noch die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft. Entschädigungsleistungen waren für sie nicht vorgesehen, obwohl das Internationale Militärtribunal in Nürnberg gerade die Tatbestände Deportation und Zwangsarbeit besonders gewürdigt hatte.

Soweit sie sich um Entschädigung für die von ihnen geleistete Arbeit bemüht haben, wurden sie abgewiesen mit dem Hinweis, daß ihre Ansprüche als sog. Reparationsforderungen nach dem Londoner Schuldenabkommen von 1953 zur Regelung deutscher Kriegs- und Nachkriegsschulden bis zum Abschluß eines Friedensvertrages für den 2. Weltkrieg zurückgestellt seien.

Erst das Bundesverfassungsgericht hat am 13. Mai 1996 aufgrund einer Vorlage des Landgerichts Bonn, das über eine Klage von 20 ehemaligen Zwangsarbeitern/Zwangsarbeiterinnen gegen die Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden hatte, klargestellt, daß das Völkerrecht einklagbare individuelle Schadensersatzansprüche nicht ausschließe. Das Landgericht Bonn hat daraufhin am 5. November 1997 einer Klägerin, die noch keine Entschädigung nach dem BEG erhalten hatte, 15.000 DM Entschädigung zugesprochen.

Inzwischen sind die Bonner Klagen im Berufungsverfahren vom Oberlandesgericht Köln am 3. Dezember 1998 aber abgewiesen worden. Die Richter erklärten, die Voraussetzungen für eine Entschädigungspflicht seien zwar gegeben, das BEG sehe jedoch für Zwangsarbeit keine Entschädigung vor. Gegen diese Entscheidung hat der Bevollmächtigte der Kläger Revision angekündigt.

Das Landgericht Bremen hat in einem gleich gelagerten Fall am 2. Juni 1998 einer rumänischen Zwangsarbeiterin, die als Häftling des KZ Neuengamme im Lager Obernheide in Stuhr zum Arbeitseinsatz gekommen und aufgrund ihres Wohnsitzes in Rumänien nach dem BEG nicht antragsberechtigt gewesen war, als nachträglichen Lohn für ihre fast 10monatige „sklavenartige Zwangsarbeit" 15.000 DM zuerkannt.

Es ist offen, wie und wann das Oberlandesgericht Bremen im Berufungsverfahren gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 2. Juni 1998 entscheiden wird.

Die Globalabkommen mit verschiedenen westlichen Staaten und die Stiftung „Polnischdeutsche Aussöhnung" von 1991 sowie die Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung" mit Weißrußland, Rußland und der Ukraine von 1993, die den jeweiligen Opfern des Nationalsozialismus in den betroffenen Staaten zugute kommen sollen, vergaben bzw. vergeben die Leistungen nach eigenen Grundsätzen. Es ist dem Senat nicht bekannt, daß ein Opfer auf diesem Wege für geleistete Zwangsarbeit entschädigt worden wäre.

Von mehreren hundert großen Firmen, die Zwangsarbeiter/-innen beschäftigt hatten, haben bisher nur sehr wenige Zahlungen geleistet und dies nur an einzelne, fast ausschließlich jüdische Opfer aufgrund von zivilrechtlichen Klagen. Die Einigung erfolgte außergerichtlich ohne Anerkennung einer juristischen oder moralischen Schuld.

Nach Kenntnis des Senats haben folgende Unternehmen Entschädigungsleistungen erbracht:

IG Farben	1957	27 Mio. DM	2.500/5.000 DM pro Person (je nach Dauer des Zwangsarbeitseinsatzes)
Krupp	1959	10 Mio. DM	3.300 DM pro Person
AEG (und Telefunken)	1960	4 Mio. DM	1.800 DM pro Person
Siemens	1962	7 Mio. DM	3.500 DM pro Person
Rheinmetall	1966	2,5 Mio. DM	1.700 DM pro Person
Feldmühle Nobel AG (ehemalige Flick-Firmengruppe)	1986	5 Mio. DM	2.000 DM pro Person
Daimler Benz AG	1988	20 Mio. DM	(ausschließlich zur Förderung von Alten- und Pflegeheimen)
sowie der Nürnberger Rüstungskonzern Diehl	1998		1.000 DM pro Person.

Aufgrund von Sammelklagen gegen deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten haben weitere Firmen inzwischen ihre Bereitschaft erklärt, größere Beträge zur Entschädigung ihrer ehemaligen Zwangsarbeiter/-innen zur Verfügung zu stellen. Eine Vorreiterrolle nimmt dabei der VW-Konzern ein.

6. SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben in der Bonner Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 ihre Absicht erklärt, „unter Beteiligung der deutschen Industrie eine Bundesstiftung ‚Entschädigung für NS-Zwangsarbeit' auf den Weg zu bringen". Wie beurteilt der Senat diese Pläne? Wird der Senat dafür eintreten, daß sich an einer solchen Stiftung auch Bundesländer und Gemeinden beteiligen? Sollten in eine solche Stiftung auch die von verschiedenen Firmen angekündigten Fonds einbezogen werden?

Der Senat begrüßt die Absicht der Bonner Regierungskoalition, unter Beteiligung der Industrie eine Bundesstiftung „Entschädigung für Zwangsarbeit" zu errichten.

Der Senat ist der Auffassung, daß die Regelung einer Entschädigung für Zwangsarbeit eine Aufgabe des Bundes ist wie auch die Entschädigung der Verfolgungs- und Kriegsfolgenschäden durch bundesrechtliche Bestimmungen geregelt ist. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß aus staatlichen Mitteln bisher bereits 102 Mrd. DM für Entschädigungsleistungen aufgebracht worden sind und diese Summe sich künftig auf insgesamt 126 Mrd. DM erhöhen wird. Demgegenüber haben die Unternehmen, die Zwangsarbeiter/-innen beschäftigt haben, — wenn überhaupt — bis heute nur sehr geringe Entschädigungszahlungen aufgebracht.

Der Senat hält es für wünschenswert, daß die von einigen Firmen in letzter Zeit angekündigten Fonds in die geplante Bundesstiftung eingebracht werden. Nur so ließe sich sicherstellen, daß allen Zwangsarbeitern/-innen die von ihnen geleistete Arbeit in gleicher Weise entschädigt würde" unabhängig davon, bei welchem Arbeitgeber sie beschäftigt waren und ob dieser heute noch auffindbar oder zu Entschädigungsleistungen in der Lage ist.

Einige Anwälte betroffener Opfer, die in den Vereinigten Staaten von Amerika Sammelklagen gegen deutsche Unternehmen eingereicht haben, vertreten allerdings die Ansicht, ihre Mandanten hätten keine Veranlassung, ihre individuellen Forderungen zugunsten einer Entschädigungsregelung durch einen gemeinsamen Fonds aufzugeben, zumal sie bisher auch nicht in die Überlegungen für die geplante Bundesstiftung einbezogen worden seien. Dies könnte zu einem nicht unbedeutenden Hindernis bei der Schaffung einer einheitlichen Bundesstiftung „Entschädigung für Zwangsarbeit" werden.

Zu Frage 7.: Wie weit wird der Senat in der Lage sein, bei Anfragen und Anträgen in Bremen geleistete Zwangsarbeit nachzuweisen und zu bestätigen? Welche Verfahren und Kriterien hält er dafür für angemessen?

Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß ein exakter Nachweis für in Bremen geleistete Zwangsarbeit nur im seltenen Ausnahmefall möglich ist. Die hierfür nötigen Unterlagen des Arbeitsamtes, der Gestapo, der Lager, der

Beschäftigungsbetriebe oder der Versicherungen sind nur unzureichend oder gar nicht erhalten geblieben. Aus einzelnen Transportlisten des Senators für Inneres, Lagerpersonenlisten des Senators für das Bauwesen sowie der Einwohnermeldekartei, in die in unterschiedlicher Form Zwangsarbeiter/-innen als Zuziehende eingetragen oder — wie fast alle „Ostarbeiter" — nicht eingetragen wurden, kann lediglich die Tatsache nachgewiesen werden, daß der/die Betreffende in Bremen Zwangsarbeit geleistet hat. Einzelne Unternehmen sowie die AOK Bremen/Bremerhaven verfügen noch über Personalunterlagen, mit deren Hilfe man exaktere Nachweise führen könnte. Besonders schwierig ist die Situation bei ehemaligen polnischen und sowjetischen Zwangsarbeiter/-innen.

Viele Zwangsarbeiter/-innen verfügen noch über sehr genaue Erinnerungen an Lager, Arbeitsplatz und Vorgesetzte. Bei ihnen ist es möglich, durch eine Tatsachenüberprüfung die Glaubwürdigkeit der Angaben festzustellen.

Zu Frage 8.: Sind archivarische und wissenschaftliche Arbeiten nach heutiger Kenntnis des Senats erforderlich und geplant, um von seiten des Landes Bremen die Arbeit einer Bundesstiftung „NS-Zwangsarbeit" unterstützen zu können?

Ein entscheidendes Problem einer Bundesstiftung „NS-Zwangsarbeit" wird es u. a. sein, heute noch lebende Zwangsarbeiter/-innen besonders in Osteuropa zu erfassen. Hierzu könnten in Bremen bekannte osteuropäische Organisationen und Einzelnamen übermittelt werden. Im übrigen könnte die praktische Arbeit der Bundesstiftung durch eine EDV-gestützte namentliche Erfassung aller in Bremen noch nachweisbaren ehemaligen Zwangsarbeiter/-innen aus amtlichen und privaten Unterlagen in einer Datenbank erheblich unterstützt werden.

Zu Frage 9.: Erhält der Senat derzeit Anfragen, Anträge oder Bitten von ehemaligen Zwangsarbeitern/Zwangsarbeiterinnen um Entschädigung, Wiedergutmachung oder Unterstützung? Wenn ja, wie werden solche Anfragen behandelt?

Das Landesamt für Wiedergutmachung, das Versicherungsamt und das Staatsarchiv erhalten seit Jahren regelmäßig Schreiben ehemaliger Zwangsarbeiter/-innen, in denen diese um einen amtlichen Nachweis ihrer in Bremen geleisteten Zwangsarbeit, vereinzelt auch um Wiedergutmachung, in letzter Zeit auch verstärkt um humanitäre Unterstützung bitten.

Dem Landesamt für Wiedergutmachung stehen keine Unterlagen und Nachweise zur Verfügung. Das Versicherungsamt prüft, falls entsprechende Hinweise vorhanden sind, ob bei früheren Arbeitgebern bzw. der Landesversicherungsanstalt Oldenburg/Bremen Bestätigungen für den Arbeitseinsatz aufgefunden werden können.

Im wesentlichen werden die Anfragen nach einem Nachweis für die geleistete Zwangsarbeit vom Staatsarchiv beantwortet. Es bestätigt, wenn irgend möglich, aufgrund noch vorhandener Unterlagen oder nach Prüfung der Glaubwürdigkeit gemachter Angaben in Bremen geleistete Zwangsarbeit. Dabei werden auch Kontakte zu bremischen Unternehmen, die noch Personalunterlagen aus der Zeit vor 1945 besitzen, und zur AOK Bremen/Bremerhaven genutzt.

Aufgrund fehlender Haushaltsmittel können das Staatsarchiv und auch der Senator für Arbeit Bitten um humanitäre Hilfe nur nachkommen, wenn es gelingt, hierfür Spenden zu erhalten. Dies ist in der Vergangenheit nur in sehr begrenztem und daher unzureichendem Maße möglich gewesen.

Zu Frage 10.: Sind dem Senat Anfragen von ehemaligen Zwangsarbeitern/Zwangsarbeiterinnen bei Privatfirmen oder Privatpersonen bekannt geworden; wenn ja, wie sind solche Anfragen bisher behandelt worden? Was hat der Senat getan, um Privatfirmen oder Privatpersonen auf die Verantwortung zur Archivierung und Beantwortung von Anfragen hinzuweisen und mit ihnen in Gespräche/Verhandlungen zur Beteiligung an einer Wiedergutmachungsregelung einzutreten?

Dem Staatsarchiv sind in der Vergangenheit vereinzelt Anfragen ehemaliger Zwangsarbeiter/-innen an bremische Betriebe bekannt geworden. Eine früher beobachtete Tendenz bei Betrieben, solche Briefe überhaupt nicht oder nur unzureichend zu beantworten, hat sich geändert. Einige Betriebe reichen heute nach Absprache solche Anfragen zur Beantwortung an das Staatsarchiv weiter.

Zu Frage 11.: Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um betroffenen Menschen übergangsweise bis zur Errichtung einer Stiftung und in unabweisbaren Notfällen zu helfen?

Zu Frage 12.: Was wird der Senat tun, um in der Öffentlichkeit des Landes Bremen ein lebendiges und aktives Klima des Gedenkens und der Wiedergutmachung auch dieser Opfer des Nationalsozialismus zu fördern?

Der Senator für Arbeit beabsichtigt, unter freiwilliger Beteiligung Bremer Unternehmen, die von Zwangsarbeit profitiert haben, einen Hilfsfonds für ehemalige Bremer Zwangsarbeiter/-innen in Ost- und Südosteuropa zu schaffen.

Die Gelder des Fonds sollen dafür verwendet werden, den Opfern durch eine humanitäre Geste einen Eindruck des Respekts und der menschlichen Anerkennung zu vermitteln, die ihnen im heutigen Bremen entgegengebracht werden.

Geplant sind Einladungen kleinerer Gruppen ehemaliger Zwangsarbeiter/-innen nach Bremen mit dem Ziel, den Betroffenen Gelegenheit zu geben, den Ort ihrer früheren Leiden bzw. auch Gräber von Angehörigen und Freunden, die in Bremen ums Leben gekommen sind, noch einmal aufzusuchen.

Darüber hinaus soll der Fonds individuelle Hilfeleistungen ermöglichen (z. B. durch Beschaffung eines dringend benötigten Medikaments, das in der Heimat des Betroffenen nicht erhältlich ist).

Die Durchführung dieser Maßnahmen soll dem Verein „Walerjan Wrobel — Verein Zwangsarbeit" übertragen werden, dessen Vereinsziel es ist, u. a. durch Hilfen für ehemalige Zwangsarbeiter/-innen und durch ihre Betreuung der Völkerverständigung zu dienen.

Da der Verein nur über sehr begrenzte eigene Mittel verfügt, ist beabsichtigt, die Umsetzung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu fördern.

Es wird Aufgabe des Vereins sein, durch gezielte Informationen in Bremer Medien und durch eigene Öffentlichkeitsarbeit das beschriebene Vorhaben zugunsten ehemaliger Bremer Zwangsarbeiter/-innen allgemein bekanntzumachen. Der Senat hofft, daß auf diese Weise weitere engagierte Bürger gefunden werden, die sich für die Arbeit des Vereins einsetzen und ihn auch als Mitglieder unterstützen.

Druck: Anker-Druck Bremen